

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 40 (1924)

Heft: 42

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erzeugnisse dem Besucher in möglichst vorteilhaftem Lichte zu zeigen.

Er muß die durch die neuere Technik und Klammertechnik erprobten Mittel der Werbearbeit zurate ziehen: die Bedienung der Presse durch aufklärende Einblendungen und der graphischen Künste durch Prospekte, Plakate, Annoncen u. dgl., um auf den Besucher der Messe in verständnisvoller Weise einzuwirken. Diese Werbetätigkeit bedingt ein wohlgedachtes Berechnen der mannigfachen Formen und Wirkungen. Der gewinnt dabei am meisten, der am besten zu rechnen versteht. Denn die Klammer ist die geistige Helferin jedes größeren Werkes, eine treibende Kraft und unentbehrliche Macht für die Geschäftsentwicklung.

So gut wie das Schaufenster des Alltags, namentlich aber während der Schweizerwoche, bedarf auch der offene Stand an der Mustermesse einer zweckentsprechenden und geschmackvollen Ausstattung. Wer dazu nicht die nötige Erfahrung, Begabung oder Zeit besitzt, bediene sich eines kunstverständigen Mitarbeiters, wie ihn die großen Warenhäuser beständig und mit gutem Erfolg zur Verfügung haben.

Man bedenke, daß die Geschmacksbildung der Käuferschaft sich von Jahr zu Jahr hebt und an den Aussteller erhöhte Anforderungen stellt. Es ist aber keine leichte Sache, eigenartig, kunstgerecht, geschmack- und wirkungsvoll zugleich auszustellen, den ästhetischen sowohl wie den kaufmännischen Standpunkt zu wahren.

Schaufenster oder Musterstand müssen nach architektonischen, geometrischen oder farbenharmonischen Regeln angeordnet werden. Form und Farbe der Waren und Packungen, die Beleuchtung, die Höhe und Tiefe des Standes sind richtig zu berücksichtigen, damit Klarheit, Ordnung und Harmonie und für den Beschauer eine eindrucksvolle Bildwirkung erzielt werden. Auch das Werk, wie z. B. Plakate, Aufschriften, Preisnummern, müssen sich ins Ganze harmonisch einfügen. Immer aber soll die Ware als solche wirken und nicht die Dekoration.

Als die besten Schaufenster und Musterstände muß man also solche bezeichnen, die bei geschmackvoller Anordnung die zweckmäßigste Dekoration darbieten und den Verkaufsgegenstand zu voller Geltung bringen, somit im Beschauer den Wunsch erwecken, das Ausgestellte zu erwerben.

Die Schweizerwoche will vor allem dem Detaillisten die Möglichkeit geben, zu zeigen, was er seinen Kunden zu bieten vermag. Durch ausschließliche Bevorzugung der Schweizerware in den mit dem Plakat geschmückten Schaufenstern hilft er ebenfalls die einheimische Produktion fördern. Auch der Detaillist muß danach trachten, nur das Beste und Neueste zu zeigen, wenn er das Interesse der Käuferschaft wecken und diese zum Ankauf animieren will.

An der Schweizerwoche sind also nicht nur der detaillierende Warenverkäufer, sondern ebenso sehr der Erzeuger der Ware interessiert. Nun wird aber von den Detaillisten oft darüber geklagt, daß manche Fabrikanten den Wert der Schweizerwoche und die Mitarbeit des Detaillisten nicht zu schätzen wissen, auf dessen Wünsche zu wenig Rücksicht nehmen, seine Bestellungen nicht richtig oder auch nicht rechtzeitig vor der Schweizerwoche ausführen und ihn damit in Verlegenheit bringen.

Insofern solche Klagen begründet sind, sollte eine Besserung der Zusammenarbeit zwischen Fabrikanten und

Detaillisten, im Interesse beider sowohl als auch der Schweizerwoche selbst angestrebt werden.

Der Detaillist, der sich im Herbst an der Schweizerwoche beteiligen will, sollte schon im Frühjahr die Mustermesse besuchen, dort das Passendste auswählen und seine Bestellung direkt und rechtzeitig, mit Lieferfrist bis September, aufgeben. Der Fabrikant hinwieder sollte sich bemühen, diese Bestellungen rechtzeitig auszuführen oder, wenn dies nicht möglich wäre, den Besteller rechtzeitig davon informieren, damit dieser ebenfalls seine Pläne für die Schaufenstereinrichtung rechtzeitig vorbereiten kann.

Ein solches Zusammenarbeiten von Fabrikant und Detaillist ist eine der wichtigsten Vorbedingungen für das Gelingen der Schweizerwoche, damit sie ihren Zweck, die Käuferschaft zur Bevorzugung der Schweizerarbeit zu erziehen, richtig erfüllen kann.

Mustermesse und Schweizerwoche haben somit gemeinsame Ziele und Zwecke und können in mancher Beziehung einander gegenseitig fördern. Aber auch der schweizerische Gewerbetreibende hat ein wichtiges Interesse daran, daß beide gedeihen und sich immer mehr zu notwendigen Mitteln der Gewerbebeförderung entwickeln können.

Werner Krebs.

Volkswirtschaft.

Arbeitslosenversicherung. Die nunmehr vorliegende Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung regelt in ihrem ersten Abschnitt die Anerkennung der Kassen. Jede Arbeitslosenkasse, die auf einen Bundesbeitrag Anspruch erhebt, hat beim eidgenössischen Arbeitsamt um ihre Anerkennung nachzusuchen. Letzteres spricht die Anerkennung aus, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorhanden sind. Die Anerkennung erlischt durch Verzicht der Kasse, durch Wegfall einer gesetzlichen Voraussetzung, durch Nichtbefolgung von Anordnungen, die von der zuständigen Bundesbehörde, gestützt auf die gesetzlichen Vorschriften, getroffen werden und durch Entzug im Falle des Art. 9 des Gesetzes (unrechtmäßige Erwerbung von Bundesgeldern oder Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung).

Der zweite und dritte Abschnitt befassen sich mit der Kontrolle der Kassen als Voraussetzung für die Ausrichtung des Bundesbeitrages. Das eidgenössische Arbeitsamt prüft die Rechnungen; es kann damit eine Prüfung der Geschäftsführung der Kassen verbinden. Es teilt seinen Befund den Kassen mit, gegebenenfalls auch die Bedingungen, die nach Art. 7 des Gesetzes an die Ausrichtung des Bundesbeitrages geknüpft werden können und sorgt für die Auszahlung. Das Arbeitsamt kann auch allgemein verbindliche Weisungen erlassen, hinsichtlich Kontrolle, statistische Angaben, Form von Bescheinigungen usw.

Einläßliche Bestimmungen enthält sodann die Verordnung über die verschiedenen Arten der Arbeitslosigkeit. Als gänzlich arbeitslos gelten Arbeitslose, die aus ihrer Arbeitsstelle entlassen worden sind. Als teilweise arbeitslos sind die Versicherten zu betrachten, die infolge Arbeitsmangels in ihrer Arbeitsstelle die normale Arbeitszeit während eines bestimmten Zeitabschnittes im Durchschnitt nicht erreichen. Wer zur Ausführung einer Saisonarbeit aus dem Ausland in die Schweiz einreist, ist von der Versicherung ausgeschlossen. Wenn in einem Beruf der Verdienst während der Saison so bemessen wird, daß er für die Zeit der berufstätigen Arbeitslosigkeit ausreicht, so soll für diese Zeit kein Taggeld ausgerichtet werden. Reicht er nicht aus und wird infolgedessen die Übernahme einer Zwischenarbeit nötig, kann eine solche aber nicht gefunden werden, so bemisst sich das Taggeld nach dem ausfallenden Zwischenver-

4671



SCHWEIZER MUSTERMESSE BASEL

18.—28. APRIL 1925

LETZTER ANMELDETERMIN
15. JANUAR

6638

F 5076 A

dienst. Die Referendumsfrist gegen das Bundesgesetz läuft am 18. Januar 1925 ab.

Gewerbliche Lehrlingsprüfungen. Die kantonalen Kommissionen der gewerblichen Lehrlingsprüfungen und die Vorstände schweizerischer Berufsverbände, welche eigene Lehrlingsprüfungen durchführen, sind zu einer Delegiertenversammlung auf den 20. Januar nach Bern einberufen, um zuhanden der eidgenössischen und kantonalen Behörden Anregungen und Wünsche für die künftige Gestaltung der gewerblichen Lehrlingsprüfungen entgegenzunehmen und auch noch andere das gewerbliche Lehrlingswesen betreffende Fragen zu besprechen.

Schweizerischer Normal-Lehrvertrag. Vielfach geäußerten Wünschen entsprechend, hat die Direktion des Schweizerischen Gewerbeverbandes auf Antrag der Kommission für Lehrlingswesen eine teilweise Revision des Textes des schweizerischen Normal-Lehrvertrages vorgenommen. Solche Formulare können von nun an zu den bisherigen Bedingungen beim Sekretariat des Schweizerischen Gewerbeverbandes bezogen werden.

Die Depots, welche noch bisherige Formulare besitzen, werden ersucht, diesen Vorrat noch aufzubrauchen und sodann sorgfältig zu vermeiden, daß gleichzeitig an den gleichen Besteller neue und alte Formulare abgegeben werden, da eine solche gleichzeitige Abgabe zur Folge haben könnte, daß für das gleiche Lehrverhältnis Doppel mit ungleichem Inhalte verwendet werden.

Schweizer. Zentralstelle für Lehrlingswesen.

Holz-Marktberichte.

An der Holzgant in Seltisberg (Baselland) vom 27. Dezember galt der Festmeter Weißtannen zirka 40 bis 45 Fr., tannenes Prügelholz per Ster 10—15 Fr., buchenes Spaltenholz per Ster 30—33 Fr.

Holzbericht aus Schmerikon (St. Gallen). (Korr.) Die Holzgant vom 22. Dezember 1924 wurde sehr gut besucht, und es ist reichlich gehandelt worden. Es gelangten zirka 380 m³ zur Versteigerung. Bauholz galt

bis zu 0,5 m³ 34—36 Fr., 0,51 bis 1 m³ 35—40 Fr., 1,01—1,50 m³ 40—42 Fr. Weymuthsklefern-Trämel galten 0,5—0,6 m³ Fr. 58.70, Föhren 60 Fr., Trämel bis 0,50 m³ 42—45 Fr., 0,51—1 m³ 45—58 Fr., Schindelholz per m³ 55—66 Fr.

Verschiedenes.

Vom Liegenschaftsmarkt in St. Gallen. (Korr.) In der Sitzung vom 30. Dezember des Gemeinderates der Stadt St. Gallen interpellierten eine Anzahl Gemeinderäte den Stadtrat, ob dieser nicht geneigt sei, dem Kaufe einer bei der Tramhaltestelle in der Vorstadtgemeinde Bachen gelegenen Liegenschaft näher zu treten, um eine zweckmäßige Überbauung derselben, eventuell die Erstellung einer öffentlichen Anlage zu sichern. Die Liegenschaft liegt zwischen vier fertig erstellten Straßen und mißt 3754 m². Auf derselben stehen zurzeit drei alte Gebäude, die noch bewohnt werden.

Für diese sehr günstig gelegene, östlich an die durchgehende Zürcherstraße anstoßende Liegenschaft sollen einmal 200,000 Fr. geboten worden sein. Heute wäre ein Kauf um zirka 120,000 Fr. möglich. Aber auch diesen Preis findet der Stadtrat angesichts der Lage auf dem Liegenschaftsmarkt zu hoch und kommt zu einer ablehnenden Begutachtung. Gemäß einem bestehenden Überbauungsplan soll der Stadt ein Vorkaufsrecht für einen Teil der Liegenschaft für eine kleinere öffentliche Anlage gesichert sein. Die Überbauung selbst richte sich nach dem genehmigten Plan, der dafür Sorge, daß die Interessen der Öffentlichkeit gewahrt seien. Ein Ankauf könne angesichts der Finanzlage der Stadt nicht verantwortet werden. Heute seien eine ganze Anzahl sehr günstig gelegene Liegenschaften außerst preiswürdig käuflich, an denen die Stadt ein Interesse habe, ohne aber in der Lage zu sein, diese zu erwerben.

Wie schwer eine Geschäftskrise dem Liegenschaftsbesitz mitspielen kann, zeigt der vorliegende Fall. Um nicht weniger als zirka 50% sind die Preise für Bauland gesunken, und trotzdem finden keine Verkäufe statt. Wann mag wohl wieder einmal aufwärts gehen?